

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Geschäftsordnung für den gemeinsamen Prüfungsausschuss der Hochschule Ruhr West

Laufende Nummer: 21/2022

Mülheim an der Ruhr, 27.10.2022

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr
Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) i. V. m. § 14 Absatz 4 Satz 3 der Grundordnung der Hochschule Ruhr West vom 01.04.2015 (Amtl. Bek. 06/2015) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 22.02.2021 (Amtl. Bek. 05/2021) hat der gemeinsame Prüfungsausschuss der Hochschule Ruhr West die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sitzungen des Prüfungsausschusses	. 4
§ 2 Beschlussfähigkeit	. 4
§ 3 Anträge zur Tagesordnung	. 5
§ 4 Abstimmung	. 5
§ 5 Erstellung eines Sitzungsprotokolls	. 6
§ 6 Verteilung der Aufgaben	. 7
§ 7 Inkrafttreten	. 7

Geschäftsordnung

§ 1

Sitzungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der gemeinsame Prüfungsausschuss der Hochschule Ruhr West tritt mindestens einmal im Semester und zusätzlich nach Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens fünf Arbeitstage vorher, in eiligen Fällen ist eine Frist von drei Arbeitstagen ausreichend.
- (2) Auf Verlangen eines Prüfungsausschussmitgliedes hat die/der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. Das Verlangen ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und führt die Beschlüsse aus.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann ein Mitglied des Prüfungsamtes sowie ein solches des Justitiariates ergänzend zur Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge sowie Masterstudiengänge (Rahmenprüfungsordnungen) mit beratender Funktion teilnehmen.
- (5) Die Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter und andere thematisch betroffene Personen können als Berichterstatterinnen/ Berichterstatter, Beraterinnen/ Berater oder Gäste zur Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Die Einladung soll in der Frist von Absatz 1 Satz 2 erfolgen.
- (6) Die Mitglieder, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Gäste sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die/ der Vorsitzende entscheidet, ob die Sitzungen in physischer Anwesenheit, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen aus physischer Anwesenheit und elektronischer Kommunikation stattfinden.

§ 2

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Evaluation unmittelbar betreffen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Professorinnen oder Professoren anwesend sind. Im Übrigen beschließt er mit einfacher Mehrheit (§ 6 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnungen).
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung und der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüferinnen und

Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil (§ 6 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnungen).

(3) Stellt die/der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie/er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung gemäß der verkürzten Frist aus § 1 Abs. 1 Satz 3 ein.

§ 3 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens fünf Arbeitstage vor einer Sitzung schriftlich oder elektronisch vorschlagen und bei der Servicestelle für Hochschulgremien einreichen. Die Anträge sollen begründet werden und gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag enthalten. Für die Anträge stellt die Servicestelle für Hochschulgremien ein Formblatt zur Verfügung.
- (2) Der Vorschlag zur Tagesordnung wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden aufgestellt und zusammen mit allen für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens drei Arbeitstage vor Sitzungsbeginn ins Intranet gestellt. Im begründeten Ausnahmefall können die Unterlagen zu den Anträgen noch in der Sitzung als Tischvorlagen an die Mitglieder ausgegeben werden.
- (3) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Prüfungsausschuss die Tagesordnung.

§ 4 **Abstimmung**

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag muss vor der Abstimmung schriftlich gefasst und verlesen werden. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, eröffnet die Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist innerhalb einer Sitzung nicht zulässig.
- (2) Bei Anträgen von Studierenden und bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen haben die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratende Stimme
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei die Regelung des § 2 Absatz 1 einzuhalten ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stimme enthält oder eine ungültige Stimme abgegeben hat. In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in Abweichung von Abs. 1 Satz 5 zulässig.

- (4) Beschlüsse können auf Anordnung der/ des Vorsitzenden auch in elektronischer Kommunikation und in dringenden Fällen ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums dem widerspricht. Die Umlaufzeit beträgt zwei Wochen. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. Mit Zusendung der Beschlussunterlage fordert die/der Vorsitzende die Mitglieder auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Sofern innerhalb der Umlauffrist eine Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder nicht erfolgt ist, kommt der Beschluss nicht zustande.
- (5) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die/der Vorsitzende per Ersatzvornahme entscheiden. Sie/er unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich von der getroffenen Maßnahme. Der Prüfungsausschuss kann die Maßnahme aufheben, dabei bleiben entstandene Rechte Dritter unberührt. Die Regelung des § 6 Absatz 2 Satz 6 der Rahmenprüfungsordnungen sowie die Regelung des § 6 dieser Ordnung sind hiervon unberührt.

§ 5 **Erstellung eines Sitzungsprotokolls**

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Soweit nichtöffentliche Teile anzulegen sind, sind diese kenntlich zu machen. Es wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - Tag, Zeit und Ort der Sitzung
 - die Namen der Anwesenden und Beschlussfähigkeit
 - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen und Sondervoten (Ergebnisprotokoll).
 - auf Antrag eines Mitglieds während der Sitzung einzelne wörtliche Aussagen der Antragstellerin/des Antragsteller oder anderer Mitglieder des Prüfungsausschusses.
 - Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vier Arbeitstage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Zur-Verfügung-Stellen Einwendungen erhoben werden.
- Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil ist von der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form (3) kurzfristig zu veröffentlichen. Beschlüsse, deren Inhalt Gegenstand der Beratung des öffentlichen Teils waren, und Grundsatzbeschlüsse werden dazu in geeigneter Form dem Präsidium und dem Senat der Hochschule bekannt gegeben. Entscheidungen, die Studierende betreffen, sind den Antragstellenden und gegebenenfalls den betroffenen Einrichtungen der Hochschule zeitnah bekannt zu geben.

§ 6

Verteilung der Aufgaben

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n

übertragen; dies gilt nicht für den Bericht an den Senat. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem

Prüfungsausschuss über die von ihm allein getroffenen Entscheidungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule

Ruhr West in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.06.2017 (Amtliche Bekanntmachung

12/2017) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses der Hochschule Ruhr West vom 15.09.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-

Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom

16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Änderung des

Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes (GV. NRW 2021 S. 1210a) eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht

hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude